

Ausbildungsordnung Tantramassage Verband e.V. (TMV®)

Fassung vom 15.03.2017

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	2
§1 Allgemeines	2
§2 Das TMV-Zertifikat.....	2
Abschnitt 2: Standards der Aus- und Fortbildung	3
§3 Ausbildung - Mindestanforderungen	3
§4 Ausbildung - Level 1.....	3
§5 Ausbildung - weitere Level	5
§6 Fortbildung	6
Abschnitt 3: Die außerordentliche Zertifizierung.....	6
§7 Allgemeines	6
§8 Die außerordentliche Zertifizierung als Fortbildung	6
Abschnitt 4: Die offiziellen Ausbilder des TMV	7
§9 Die offiziellen Ausbilder und der TMV.....	7
§10 Die Anerkennung von offiziellen Ausbildern	8
§11 Widerruf und Erlöschen des Titels „offizieller Ausbilder“	10
Abschnitt 5: Anerkannte Ausbilder im TMV.....	11
§12 Anerkannte Ausbilder - Allgemeines	11
§13 Mindestanforderungen an anerkannte Ausbildungen.....	11
§14 Die anerkannten Ausbilder und der TMV.....	12
§15 Die Anerkennung von anerkannten Ausbildern	12
§16 Widerruf und Erlöschen des Titels „anerkannter Ausbilder“	12
Abschnitt 6: Sonstiges	13
§17 Mitarbeit von Auszubildenden in Mitgliedspraxen	13
Anlagen.....	14

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeines

(1) Die Ausbildungsordnung regelt alle Belange der Aus- und Fortbildung im Rahmen des TMV, sofern diese nicht von der Satzung geregelt werden.

(2) Ältere Regelungen und Beschlüsse zur Aus- und Fortbildung gelten bis zur Einbeziehung des Sachverhaltes in die Ausbildungsordnung. Sie sind unwirksam, sofern sie Bestimmungen der Ausbildungsordnung widersprechen.

(3) Änderungen der Ausbildungsordnung können von der Mitgliederversammlung und auf Arbeitstreffen beschlossen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Ausbildungsordnung tritt am 25. November 2015 in Kraft.

§2 Das TMV-Zertifikat

(1) Ein Zertifikat (Level 1), welches zum Tragen des Titels „Tantramasseurin TMV®“ bzw. „Tantramasseur TMV®“ berechtigt, darf nur von einem offiziellen Ausbilder des TMV (gem. §9) unter vollständiger Beachtung der Standards des §4 (Ausbildung - Level 1) oder im Falle der Außerordentlichen Zertifizierung (gem. Abschnitt 3) vom ersten Vorsitzenden ausgegeben werden.

(2) Weiterführende Zertifikate (Level 2 etc.) sind zurzeit noch nicht definiert.

Abschnitt 2: Standards der Aus- und Fortbildung

§3 Ausbildung - Mindestanforderungen

(1) Die Mindestanforderungen an Ausbildung bzw. Schulung in Tantramassage sind grundlegend für den TMV und gelten in allen Bereichen, sofern nicht andere Regelungen für bestimmte Sachverhalte getroffen werden. Sie sind die Grundlage für die Außerordentliche Zertifizierung (s. Abschnitt 3) und gelten auch für die massierenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Mitgliedspraxen, auch wenn diese Personen selber nicht Mitglied des TMV sind.

(2) Eine Ausbildung gem. Absatz 1 dauert mindestens 13 Kalendertage. Darin soll mindestens ein 5-Tage-Block enthalten sein, um Selbsterfahrung und Gruppenprozesse zu ermöglichen (1 Tag = mindestens 8 Zeitstunden praktischer und theoretischer Unterricht).

(3) Eine Ausbildung gem. Absatz 1 setzt sich zusammen aus mindestens 5 Tage Unterricht in sinnlicher Ganzkörpermassage, mindestens 5 Tage in Intimmassage (Yoni- und Lingamassage) und mindestens 3 Tage in Becken-, Anal- und Prostatamassage.

§4 Ausbildung - Level 1

(1) Der zeitliche Umfang der Ausbildung Level 1 entspricht den Regelungen des §3 (Ausbildung - Mindestanforderungen). Die Gesamtdauer beträgt jedoch mindestens 18 Kalendertage. Ferner müssen an allen Seminaren mindestens 6 Personen teilnehmen. Die gesamte Ausbildung wird überwiegend von Männern und Frauen in ausgewogenem Verhältnis und gleichen Rollen besucht.

Ausbildungsordnung Tantramassage Verband e.V. (TMV®)

Fassung vom 15.03.2017

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

a) Mindestens 14 protokollierte Übungsmassagen (mindestens 4 mit Lingamassage, 4 mit Yonimassage und 4 mit Analmassage).

b) Mindestens 2 empfangene Tantramassagen von einem Tantramasseur TMV® bzw. einer Tantramasseurin TMV®, vorzugsweise in einer Mitgliedspraxis des TMV.

c) Mindestens insgesamt 120 Minuten persönliche und individuelle Supervisions-Gespräche mit der/m AusbilderIn oder der/m StellvertreterIn nach §9 Absatz 7.

d) Mindestens 3 Supervisions-Massagen á mindestens 120 Minuten, je mindestens eine mit Yoni-, Lingam- und Analmassage. Maximal 1 Supervision darf als Gruppen-Supervision stattfinden (entweder die Lingam- oder die Analmassage-Supervision), alle anderen sind Einzel-Supervisionen in einer drei-Personen-Konstellation (SupervisorIn-Auszubildende/r-Model). Bei einer Gruppen-Supervision dürfen pro anwesendem/r SupervisorIn maximal 3 Massageplätze betreuet werden. Der/die SupervisorIn ist der/die AusbilderIn oder ein/e StellvertreterIn nach §9 Abs. 7. Alle Models haben Seminarerfahrungen im Bereich Tantramassage.

e) Mindestens 2 ganztägige und privat organisierte Übungstreffen („Peergroup-Treffen“).

f) Alle für die Zulassung zur Prüfung relevanten Bestandteile der Ausbildung werden mit Datum in einem Nachweis-Heft eingetragen. Die Korrektheit der Eintragungen wird von der/m AusbilderIn durch Unterschrift bestätigt.

Ausbildungsordnung Tantramassage Verband e.V. (TMV®)

Fassung vom 15.03.2017

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Beide Prüfungsbestandteile können beliebig wiederholt werden.

a) Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt mindestens 2 h. Sie beinhaltet einen schriftlichen und ggfs. auch einen mündlichen Teil. Das prüfungsrelevante Lehrmaterial wird ausgegeben (Skripte) oder als Lernempfehlung (Bücher, Filme) rechtzeitig bekannt gegeben. Die Prüfungsbögen für die schriftliche Prüfung werden vom Ausbildungsinstitut erstellt.

b) Die Praktische Prüfung ist eine weitere supervidierte Tantramassage von mindestens 120 Minuten Dauer. Sie kann eine Gruppen-Prüfung sein, sofern pro anwesendem/r AusbilderIn bzw. StellvertreterIn nach §9 Abs. 7 maximal 3 Massageplätze zu betreuen sind. Alle Models haben Seminarerfahrungen im Bereich Tantramassage.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und das Bestehen der Prüfung obliegt alleine den offiziellen Ausbildern, nicht ihren Stellvertretern nach §9 Abs. 7.

§5 Ausbildung - weitere Level

Weitere Level sind zurzeit noch nicht definiert.

§6 Fortbildung

(1) Alle Mitglieder des TMV bilden sich regelmäßig fort. Der zeitliche Umfang der Fortbildungen beträgt 20 Unterrichtsstunden (entspricht 15 Zeitstunden) pro Kalenderjahr.

(2) Die Fortbildungen müssen einen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur Tantramassage haben. Darunter fallen Fortbildungen zum Thema Persönlichkeitsentwicklung, Selbsterfahrung und Massage sowie Assistenzen in Tantra- oder Massage-Seminaren. Die Fortbildungen sollten im Laufe der Jahre die verschiedenen Bereiche abwechselnd zum Schwerpunkt haben.

Abschnitt 3: Die außerordentliche Zertifizierung

§7 Allgemeines

(1) Die außerordentliche Zertifizierung (AZ) richtet sich an Personen, die bereits über eine umfangreichere Ausbildung (ggfs. auch Berufserfahrung) in Tantramassage verfügen und ein TMV-Zertifikat Level 1 erlangen möchten, ohne zusätzlich zur bisherigen Qualifikation die Ausbildungsgänge der offiziellen Ausbilder absolvieren zu müssen.

(2) Die AZ ist in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Ausbildungsordnung.

(3) Änderungen der AZ können gem. §9 Abs. 2 h der Satzung nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aktuell gilt die AZ Version 6.2 (beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.10.2016).

§8 Die außerordentliche Zertifizierung als Fortbildung

Für erfolgreiche Absolventen der AZ wird die Fortbildungsverpflichtung gem. §6 für das betreffende Kalenderjahr als erfüllt angesehen.

Abschnitt 4: Die offiziellen Ausbilder des TMV

§9 Die offiziellen Ausbilder und der TMV

(1) Der Titel „offizielle/r AusbilderIn des Tantramassage-Verbandes e.V.“ bzw. „... des TMV®“ ist personengebunden. Der/die Ausbilder/in kann diesen Titel auch für sein/ihr Ausbildungsinstitut anwenden.

(2) Offizielle Ausbilder sind Mitglied im TMV. Ihr Mitgliedsbeitrag wird gem. §9 Abs. 2 f der Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt aktuell 50 € im Monat (Stand Oktober 2016).

(3) Alle offizielle Ausbilder und Stellvertreter nach Abs. 7 halten sich an diese Ausbildungsordnung und alle sonstigen Beschlüsse des TMV, die die Ausbilder, ihre Stellvertreter und die Ausbildung betreffen.

(4) Offizielle Ausbilder verpflichten sich, sich regelmäßig zu kontaktieren (z.B. einmal im Jahr), um sich auszutauschen, gegenseitig zu ergänzen, terminlich abzusprechen etc. Sie nehmen mindestens einmal im Jahr an den Treffen des gesamten Verbandes (Arbeitstreffen bzw. Mitgliederversammlungen) teil.

(5) Sie verpflichten sich zur persönlichen Fortbildung gem. §6.

(6) Sie haben sich dem TMV persönlich und mit ihrem Ausbildungs-Konzept vorgestellt.

(7) Sie sollten mindestens eine/n, maximal zwei StellvertreterInnen haben. Alle StellvertreterInnen müssen sich dem TMV persönlich vorgestellt haben. Ausschließlich für die Durchführung von Supervisionsmassagen dürfen zwei weitere StellvertreterInnen benannt werden, die dem TMV nicht bekannt sein müssen. Diese zusätzlichen Stellvertreter müssen im Besitz eines TMV-Zertifikates Level 1 sein.

Ausbildungsordnung Tantramassage Verband e.V. (TMV®)

Fassung vom 15.03.2017

(8) Sie sollten für jeden Tag ihrer Ausbildung eine/n kompetente/n AusbilderIn stellen (sich selbst oder eine Stellvertretung nach Abs. 7).

(9) Sie müssen die anderen Ausbilder und die InhaberInnen von Massagepraxen des TMV als AssistentInnen in ihren Kursen zulassen.

(10) Sie verfassen jährlich zur Mitgliederversammlung einen Bericht über die Anzahl der von ihnen ausgebildeten Personen bzw. die Anzahl der Personen in ihren Kursen, die den Beruf TantramasseurIn anstreben. Sie informieren die Mitgliederversammlung ferner über ihre Stellvertreter nach Abs. 7. Dieser Bericht muss schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.

§10 Die Anerkennung von offiziellen Ausbildern

(1) Die Anerkennung kann gem. §9 Abs. 2 g der Satzung nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen alle Voraussetzungen dieses Abschnittes erfüllt sein. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung als offizieller Ausbilder.

(2) Die Vorerfahrung des Kandidaten / der Kandidatin:

a) Er/sie hat mindestens 6 Jahre Berufserfahrung als Tantramasseur/in und ist im Besitz eines Zertifikates als Tantramasseur/in TMV® Level 1.

b) Er/sie hat Erfahrung im Leiten größerer Gruppen in körpernaher Selbsterfahrung, vorzugsweise im Bereich Tantra, Tantramassage und Massage: Mindestens 20 Seminartage in den letzten 3 Jahren mit mehr als 8 Teilnehmern.

c) Er/sie hat Selbsterfahrung mit sexuell-energetischer Körperarbeit (mind. 20 Seminartage) und Tantramassage (mind. 20

Ausbildungsordnung Tantramassage Verband e.V. (TMV®)

Fassung vom 15.03.2017

Seminartage). Thematisch relevante Seminar-Assistenzen sind wünschenswert.

(3) Wünschenswertes:

- a) Der Kandidat / die Kandidatin tritt für das Berufsbild „Tantramasseur/in TMV®“ ein und trägt inhaltlich zur Weiterentwicklung der Tantramassage bei.
- b) Er/sie steht im Dialog mit der Öffentlichkeit, z.B. in Form von Vorträgen, Artikeln, Podiumsdiskussionen etc.

(4) Das Ausbildungskonzept des Kandidaten / der Kandidatin:

- a) Das Konzept berücksichtigt die Kriterien für Level 1 gemäß §4. Es darf über diese Vorgaben hinausgehen.
- b) Die Ausbildungskurse sind überwiegend von Berufsanwärtern besucht oder es gibt spezielle Profikurse.
- c) Die Ausbildung verfügt über ausführliche Skripte aller wesentlichen theoretischen und praktischen Inhalte.
- d) Der/die AusbilderIn vergibt ein einheitlich benanntes Zertifikat seines/ihrer Institutes nach Bestehen einer Abschlussprüfung.
- e) Das Ausbildungskonzept ist mindestens 2 Jahre und in mindestens 2 kompletten Durchgängen nach den Kriterien von Level 1 (gem. §4) erfolgreich erprobt. Der Kandidat / die Kandidatin ist mit seiner/ihrer Ausbildung mindestens 2 Jahre Anerkannter Ausbilder (gem. Abschnitt 5) und in dieser Zeit bereits Mitglied des TMV. Für ihn/sie gelten in dieser Zeit die gleichen Bedingungen der Mitarbeit, Mitgestaltung und Rechenschaft wie für die offiziellen Ausbilder (s. §9 Abs. 4).

(5) Die Überprüfung der Ausbildung:

- a) Der Ausbildungsgang wird von einem/r PrüferIn des TMV überprüft, der/die selber offizielle/r AusbilderIn des TMV ist. Er/sie kann dazu kostenlos am Grundkurs, einem geeigneten anderen Kurs oder am gesamten Ausbildungszyklus teilnehmen. Das zu prüfende Ausbildungsinstitut zahlt Verpflegung, Übernachtungs- und Fahrtkosten des Prüfers / der Prüferin.
- b) Es gibt eine Checkliste für den Prüfer / die Prüferin.
- c) Der Prüfer / die Prüferin erstellt einen schriftlichen Bericht und berichtet persönlich (oder per Skype o.ä.) auf einem Treffen des gesamten Verbandes (Arbeitstreffen / Mitgliederversammlung).

§11 Widerruf und Erlöschen des Titels „offizieller Ausbilder“

(1) Der Titel bzw. Status „offizieller Ausbilder“ bzw. „offizielle Ausbilderin“ kann widerrufen werden, wenn gravierende Verstöße gegen die Regularien des TMV (z.B. Satzung, Ausbildungsordnung, Leitbild) vorliegen oder es wiederholt zu nachweisbaren oder glaubhaften Verstößen gegen Qualitätsstandards des TMV kommt.

(2) Der Antrag auf Widerruf kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit oder vom Arbeitstreffen bzw. von der Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit initiiert werden. Die Entscheidung über den Widerruf trifft die MV mit einfacher Mehrheit. Der/die betroffene AusbilderIn ist unverzüglich, spätestens aber 6 Wochen vor der entscheidenden MV über den Antrag in Kenntnis zu setzen. Es muss ihm/ihr Gelegenheit zur persönlichen und schriftlichen Stellungnahme in der MV eingeräumt werden.

(3) Die Position als offizieller Ausbilder erlischt ferner, wenn der/die AusbilderIn die Mitgliedschaft im TMV einbüßt.

Abschnitt 5: Anerkannte Ausbilder im TMV

§12 Anerkannte Ausbilder - Allgemeines

(1) Anerkannte Ausbilder bzw. anerkannte Ausbildungen orientieren sich weitgehend an den Regelungen für offizielle Ausbilder (Abschnitt 4) und den Ausbildungsstandards für Level 1 (§4). Näheres regeln die §§ 13-15. Eine anerkannte Ausbildung kann nur über die Außerordentliche Zertifizierung (Abschnitt 3) zu einem TMV-Zertifikat Level 1 (gem. §2) führen.

(2) Anerkannte Ausbilder sind Mitglied im TMV, §9 Abs. 2 (Mitgliedsbeiträge der Ausbilder) gilt analog. Anerkannte Ausbildungen werden auf der Website des TMV getrennt von den offiziellen Ausbildungen gelistet.

(3) Anerkannte Ausbilder, die in Anwartschaft auf den Titel des offiziellen Ausbilders stehen, müssen die Bedingungen des §10 Abs. 4 e) beachten.

§13 Mindestanforderungen an anerkannte Ausbildungen

(1) Für den zeitlichen Umfang und die Zusammensetzung der Ausbildung gelten §3 und §4 Abs. 1 analog. Die Gesamtdauer der anerkannten Ausbildung muss aber nur 13 Kalendertage betragen.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung entsprechen §4 Abs. 2.

(3) Es muss eine praktische Prüfung angeboten werden, die Regelungen des §4 Abs. 3 b) müssen dabei nicht beachtet werden. Eine theoretische Prüfung muss nicht angeboten werden.

§14 Die anerkannten Ausbilder und der TMV

(1) Der Titel „anerkannte/r AusbilderIn des Tantramassage-Verbandes e.V.“ bzw. „... des TMV®“ ist personengebunden. Der/die Ausbilder/in kann diesen Titel auch für sein/ihr Ausbildungsinstitut anwenden.

(2) §9 (Die offiziellen Ausbilder und der TMV) findet analoge Anwendung auf anerkannte Ausbilder, mit Ausnahme von Abs. 4 (Kontakt- und Präsenzpflcht) und Abs. 10 (Rechenschaftspflicht), die nicht für anerkannte Ausbilder gelten.

§15 Die Anerkennung von anerkannten Ausbildern

(1) Die Anerkennung kann von der Mitgliederversammlung oder dem Arbeitstreffen beschlossen werden. Dazu müssen alle Voraussetzungen dieses Abschnittes erfüllt sein. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung als anerkannter Ausbilder.

(2) §10 Abs. 2 (Vorerfahrung), 3 (Wünschenswertes) und 4 c) (Skripte) finden analoge Anwendung auf anerkannte Ausbilder. §10 Abs. 4 a) (vollständige Kriterien Level 1), 4 b) (überwiegend Berufsanwärter oder Profikurse), 4 d) (Zertifikat), 4 e) (Anwartschaft) und Abs. 5 (Überprüfung der Ausbildung) gelten nicht für anerkannte Ausbilder.

§16 Widerruf und Erlöschen des Titels „anerkannter Ausbilder“

§11 (Widerruf und Erlöschen des Titels „offizieller Ausbilder“) gilt analog für anerkannte Ausbilder. Die Entscheidung über einen Widerruf nach Abs. 2 kann bei anerkannten Ausbildern auch das Arbeitstreffen fällen.

Abschnitt 6: Sonstiges

§17 Mitarbeit von Auszubildenden in Mitgliedspraxen

Für Auszubildende, die schon vor Abschluss ihrer Ausbildung in einer Mitgliedspraxis des TMV als Tantramasseur bzw. -masseurin arbeiten möchten, gelten folgende Regelungen:

- (1) Der/die Auszubildende hat mindestens 2 Seminare im Rahmen der Tantramassage-Ausbildung abgeschlossen und darin mindestens 5 Tage Unterricht in sinnlicher Ganzkörpermassage und 5 Tage Unterricht in Intimmassage (Yoni- und Lingamassage) erfahren.
- (2) Der/die Auszubildende hat schon eine Supervisionsmassage erfolgreich absolviert und 10 protokollierte Übungsmassagen abgehalten.
- (3) Der Ausbilder wird gefragt und gibt eine Empfehlung ab.
- (4) Die Praxisleitung verpflichtet sich zu einer persönlichen Begleitung (durch sie selbst oder eine(n) Beauftragten) und einem maximalen Umfang des Arbeitseinsatzes, der der persönlichen Situation und dem Entwicklungsstand der/des Auszubildenden entspricht und in diesem Sinne angemessen ist.
- (5) Der Ausbilder steht zum/r Auszubildenden in regelmäßigem Kontakt über das Erleben im Arbeitseinsatz.
- (6) Eine Aufnahmemassage seitens der Praxis wird empfohlen.
- (7) Die Praxisleitung verpflichtet sich, sicher zu stellen, dass der/die Auszubildende seine/ihre Ausbildung innerhalb von 1,5 Jahren abschließt.

Anlagen

- Außerordentliche Zertifizierung (Version 6.2 - Oktober 2016)